

## Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Deutschen Verlegervereins.

### I. Angebote und Bestellungen.

1. Preisangaben und Angebote, auch nach dem Ausland, verstehen sich in Reichsmark. Lieferungsmöglichkeit bleibt vorbehalten. Angebote und Lieferungen erfolgen — auch für feste Bestellungen — nur mit dem Vorbehalt des Eigentums gemäß § 455 BGB. bis zu vollständiger Zahlung. Die gelieferte Ware darf vor voller Bezahlung oder vor Einlösung der dafür hingebenen Wechsel oder Schecks ohne Zustimmung des Verkäufers weder verpfändet noch zur Sicherstellung übergeben werden.
2. Fehlt Einbandvorschrift, so werden Romane, Jugendschriften, überhaupt Geschenkwerke gebunden in der einfachsten Ausstattung, sonstige (insbesondere wissenschaftliche) Bücher geheftet geliefert. Geheftet bestellte Exemplare werden gebunden geliefert, wenn nur so lieferbar; soll vorher Rückfrage erfolgen, so muß die Bezeichnung lauten: »nur geheftet«.
3. Für Rücksendungen, die wegen irrtümlicher Bestellung erfolgen, trägt — wenn überhaupt der Verleger die Rücknahme oder den Umtausch bewilligt — der Besteller die Kosten der Hin- und Herfundung. Bei Rücksendungen infolge unrichtiger Lieferung gehen die Kosten der Hin- und Herfundung zu Lasten des Verlegers.

### II. Versand.

1. Die Gefahr des direkten Versandes trägt gesetzlich der Besteller. Fehlen Versandvorschriften, so kommt der Verleger für den Unterschied zwischen Porto, Fracht oder dem Versand über Leipzig nicht auf.
2. Ausnutzung von Postpaketen erfolgt nur auf besondere Vorschrift des Bestellers.
3. Porto und Auslagen für Fracht- und Expresgebühren werden dem Besteller belastet.
4. Verpackung wird nicht berechnet, ausgenommen Kisten, Bretter, Rollen u. dgl., die zu den Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen werden. Verwertung am Orte ist vorteilhafter.
5. Reklamationen werden nur innerhalb 14 Tagen nach Empfang der betreffenden Sendung berücksichtigt.

### III. Zahlungsbedingungen.

1. Soweit nicht durch die Abrechnungsgenossenschaft (VAG) bezahlt wird oder keine besonderen Abmachungen getroffen sind, wird bar durch Kommissionär oder Postnachnahme geliefert.
2. Bei Lieferung in laufender Rechnung (Zielkonten usw.) muß der Saldo auch ohne Kontoauszug spätestens am 10. Tage nach Ablauf der Rechnungsperiode

beim Verleger bezahlt sein. Einzellieferungen mit vorgeschriebenem Zahlungstermin bleiben davon unberührt.

3. Soweit für etwaige Kommissionsfundungen kein Abrechnungstermin vereinbart ist, hat im Zweifelsfall die Abrechnung auf den Schluß des Kalendervierteljahres zu erfolgen.
4. Soweit Wechsel angenommen werden, geschieht dies nur zahlungshalber. Der Schuldner trägt die Diskontspesen und sonstigen Unkosten.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Verlags. Für Ansprüche des Verlegers gegen den Abnehmer ist außerdem das Amtsgericht Leipzig ohne Rücksicht auf den Streitwert zuständig.
6. Zahlungsmittel mit veränderlichem Kurs werden zum amtlichen Berliner Mittelkurs am Tage des Eingangs beim Verleger gutgeschrieben.

### IV. Mahnwesen.

1. Alle Mahnkosten gehen zu Lasten des Schuldners.
2. Nach Ablauf der Fälligkeit werden offene Rechnungsbeträge und Salden durch Postnachnahme oder VAG eingezogen.
3. Vom Tage der Fälligkeit ab kommen Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem Reichsbankdiskontsatz in Anrechnung.
4. Geldeingänge werden nicht bestätigt, der Posteingangslieferungsschein dient als Quittung.

### V. Durch Aufgabe einer Bestellung an ein Mitglied des Deutschen Verlegervereins werden mangels anderer Vereinbarungen die vorstehenden Lieferungsbedingungen seitens des Bestellers ausdrücklich anerkannt; auch verpflichtet sich der Besteller, den Ladenpreis einzuhalten und als Zwischenhändler seine Abnehmer zur Einhaltung des Ladenpreises zu verpflichten, dagegen schleudernde Firmen weder mittelbar noch unmittelbar zu beliefern.

Die vorstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Deutschen Verlegervereins gelten, unter Hinweis auf §§ 2 und 15a der »Buchhändlerischen Verkehrsordnung«, im Verkehr der Mitglieder des Deutschen Verlegervereins mit den buchhändlerischen Wiederverkäufern, sofern nicht seitens einzelner Firmen besondere Bedingungen vereinbart oder aus den Fakturen ersichtlich sind.

Weitere Sonderdrucke dieser Bedingungen sind bei der Geschäftsstelle des Deutschen Verlegervereins, Leipzig, Platosstr. 3, erhältlich.

Der Gesamtvorstand des Deutschen Verlegervereins.

Dr. G. Kilpper, 1. Vorsteher.

### Marwig - Möhring, Das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst in Deutschland.

Kommentar zum Reichsgesetz vom 19. Juni 1901 — 22. Mai 1910 und den internationalen Verträgen Deutschlands. Verlag von Franz Vahlen, Berlin 1929. Preis geh. 15.— M., geb. 16.50 M.

Die Romkonferenz und der in breitere Kreise getragene Kampf um die Schutzfristdauer haben den Meinungsaustrausch über die Fragen des Rechtsschutzes geistiger Arbeit und ihrer gewerblichen Verwertung neu belebt und im Zusammenhang mit einer durch technische und wirtschaftliche Entwicklung bedingten Problemstellung die Federn der Experten zwecks wissenschaftlicher Durchdringung des reizvollen Rechtsstoffes in Bewegung gesetzt. Zugleich wirkt die herannahende gesetzgeberische Überarbeitung des heimischen Urheberrechts ihre Schatten voraus, deren leitende Gesichtspunkte die Verwertung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse, die Erfassung und Verarbeitung in Praxis

und Theorie neu erarbeiteter Rechtsgedarfen, die Anpassung an die internationale Rechtsentwicklung sowie last not least ein vernünftiger Ausgleich widerstrebender Interessen sein sollten.

Bei dieser Gestaltung der Dinge kann es nicht wundernehmen, daß die urheberrechtliche Literatur anschwillt und der wissenschaftliche Unterbau für den umkämpften Rechtsstoff erfreulich fundiert wird. Goldbaum eröffnete, allerdings seinem Standpunkt entsprechend etwas zu einseitig orientiert, den Reigen 1927 mit der 2. Auflage seines »Urheberrecht und Urhebervertragsrecht«, woran sich 1928 nicht weniger als fünf beachtenswerte Neuerscheinungen angeschlossen, allen voran der hervorragende Kommentar von Hillel in 2. Auflage, ferner die 2. Auflage des Elster'schen »Gewerblicher Rechtsschutz«, sodann die auch an dieser Stelle eingehend besprochenen »Gutachten« von Hillig, die Magnus'schen Tabellen zum internationalen Urheberrecht und endlich die interessante Studie Scheringer's über »Das Recht der Neuaufgabe im Buch- und Kunstverlag«. Das neue Jahr aber wird eingeleitet durch den